

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung

der Stadt Tann (Rhön)

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 39 der Friedhofssatzung der Stadt Tann (Rhön) vom 27.11.2009 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 27.11.2009 für die Friedhöfe der Stadt Tann (Rhön) folgende

Gebührensatzung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Tann (Rhön) vom 27.11.2009 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorge- maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und –kinder.
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.

- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5
Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen 100 €
 - Für jeden weiteren Tag 50 €
 - b) Aufbewahrung einer Urne bis zu 7 Tagen 50 €
 - Für jeden weiteren Tag 10 €

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab, das Absenken des Sarges in das Grab, sowie eine evtl. Verlegung von Trittplatten werden die, der Friedhofsverwaltung auf Nachweis entstandenen Kosten, dem Nutzungsberechtigten weiterberechnet. Die Kosten werden vertraglich zwischen Dritten und der Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (2) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden die entstehenden Gebühren durch den beauftragten Unternehmer mit dem Antragsteller direkt abgerechnet.

Kosten für das Ausheben und Verschließen des Grabes werden vertraglich zwischen Dritten und der Friedhofsverwaltung festgelegt.

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren:

ab 01.01.2010	300,00 €
ab 01.01.2012	400,00 €
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre:

ab 01.01.2010	950,00 €
ab 01.01.2012	1.200,00 €
- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben:

ab 01.01.2010	500,00 €
ab 01.01.2012	650,00 €
- (3) Für die Überlassung eines anonymen Urnengrabes werden erhoben:

ab 01.01.2010	500,00 €
ab 01.01.2012	650,00 €
- (4) Für das Einstellen einer Urne in ein vorhandenes Erdgrab werden erhoben:

ab 01.01.2010	200,00 €
ab 01.01.2012	250,00 €

§ 9
Erwerb von Nutzungsrechten an
Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|---|---------------|------------|
| a) Für eine Wahlgrabstätte (Doppelgrab) | ab 01.01.2010 | 1.900,00 € |
| | ab 01.01.2012 | 2.400,00 € |
| b) Für eine Wahlgrabstätte (Tiefengrab) | ab 01.01.2010 | 1.250,00 € |
| | ab 01.01.2012 | 1.600,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben je Grabstätte
- | | | |
|--|---------------|------------|
| | ab 01.01.2010 | 850,00 € |
| | ab 01.01.2012 | 1.100,00 € |
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 21 und § 25 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|--|--|-------------|
| a) bei Wahlgrabstätten
je Grabstätte und Jahr der Verlängerung | | 1/40 p.a. € |
| b) bei Urnenwahlgrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | | 1/40 p.a. € |

§ 10
Sonderstatus Günthers

- (1) In Absprache mit dem Ortsbeirat Günthers, behält sich der Stadtteil vor, die erforderliche jährliche Kostendeckung gem. Gebührenkalkulation in bisheriger Weise als Solidargemeinschaft durch Umlage zu finanzieren. Personen und Haushalte, die sich an der Umlage nicht beteiligen, haben die Gebühren gem. dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Für den Fall, dass der Ortsbeirat das Umlageverfahren nicht mehr durchführt, werden die nachweislich eingezahlten jährlichen Beiträge seit 1972 der Haushalte/Häuser in der Form angerechnet, dass bei Inanspruchnahme einer Grabstätte nach Inkrafttreten dieser Satzung diese Beträge einmalig von den anfallenden Gebühren der aktuellen Friedhofsgebührensatzung in Abzug gebracht werden.

§ 11
Gebühren für Grabräumung

Falls die Nutzungsberechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefrist trotz 2-maliger schriftlicher Aufforderung nicht nachkommen, müssen diese Arbeiten von beauftragten Unternehmern ausgeführt werden.

Für die Räumung einer Grabstätte werden die entstehenden Gebühren durch den beauftragten Unternehmer mit dem Antragsteller direkt abgerechnet.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeit treten außer Kraft:

- Friedhofsordnung der Stadt Tann (Rhön) für den Friedhof im Stadtteil Günthers vom 26.09.1986
- Friedhofsordnung der Stadt Tann (Rhön) für den Friedhof im Stadtteil Lahrbach vom 30.05.1984
- Friedhofsordnung der Stadt Tann (Rhön) für den Friedhof im Stadtteil Theobaldshof vom 02.12.1994

in der jeweils zuletzt gültigen Fassung incl. der jeweiligen Gebührenordnung.

Tann (Rhön), den 27.11.2009

Der Magistrat der
Stadt Tann (Rhön)

[Siegel]

Meysner
Bürgermeister